

Gesetzliche Grundlagen zur Verwendung des Sondervermögens

Gesetzliche Grundlagen:

- Gesetz zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen (Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz – LuKIFG, BGBl. I vom 23.10.2025, Ausgabe 246)
- Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern durch Durchführung des LuKIFG (VV LuKIFG)
- Gesetz über das Sondervermögen „Infrastruktur“ (Infrastruktur-Sondervermögensgesetz – Infra-SVG, GVBl. LSA Nr. 19/2025 vom 23.12.2025)

Verwendung der Mittel:

- Mittel sind für folgende Sachinvestitionen/**Investitionsmaßnahmen** einsetzbar (§ 3 Abs. 1 LuKIFG)
 - o Bevölkerungsschutz
 - o Verkehrsinfrastruktur
 - o Krankenhaus-, Rehabilitations- und Pflegeinfrastruktur
 - o Energie- und Wärmeinfrastruktur
 - o Bildungsinfrastruktur
 - o Betreuungsinfrastruktur
 - o Wissenschaftsinfrastruktur
 - o Forschung und Entwicklung
 - o Digitalisierung
- Notwendige **Begleit- und Folgemaßnahmen** sind auch förderfähig (§ 3 Abs. 4 LuKIFG), diese müssen jedoch in unmittelbarem zeitlichen und sachlichen **Zusammenhang mit** einer **geförderten Sachinvestition** stehen (vgl. § 2 Abs. 3 S. 1 VV LuKIFG)
 - ➔ **Beantragung von Planungskosten ohne gleichzeitige Beantragung von Mitteln für Baumaßnahme ist unzulässig!** (wurde von IB LSA am 02.04.2026 schriftlich so bestätigt)
 - o Max. Förderung bis zu einer Höhe unter 50% der förderfähigen Ausgaben der Investitionsmaßnahme (§ 2 Abs. 3 S. 2 VV LuKIFG)
- Mindestinvestitionsvolumen je Vorhaben: 50.000 € (§ 3 Abs. 5 LuKIFG)
- Längerfristige Nutzung der jeweiligen Infrastruktur muss, auch unter Berücksichtigung absehbarer demografischer Veränderungen, sichergestellt sein (§ 3 Abs. 6 LuKIFG)
- Förderzeitraum/Durchführungszeitraum der Maßnahmen: 01.01.2025 – 31.12.2042 (§ 4 LuKIFG), Bewilligung durch IB LSA muss bis 31.12.2036 erfolgt sein
- Genaues Verfahren regeln die Länder in eigenen Richtlinien (§ 5 Abs. 1 LuKIFG)

Detailliertere Regelungen aus der VV LuKIFG:

- Investitionen müssen der Erfüllung kommunaler Aufgaben dienen (§ 2 Abs. 1)
- Sachinvestitionen sind Baumaßnahmen, der Erwerb beweglicher Sachen (soweit sie nicht als sächliche Verwaltungsausgaben erfasst werden) und der Erwerb von unbeweglichen Sachen (§ 2 Abs. 2 S. 1)
- Erwerb von dauerhaften Rechten und zeitlich begrenzten Nutzungsrechten im Bereich der Digitalisierung sowie die Entwicklung von digitalen Verfahren sind ebenfalls förderfähig (§ 2 Abs. 2 S. 2)

Weitere Vorgaben aus dem Infra-SVG:

- Hansestadt Stendal erhält 18.336.789 € aus dem Sondervermögen des Bundes (§ 7 Abs. 3 i.V.m. Anlage 1 Infra-SVG)
- IB gewährt für Investitionsmaßnahmen **maßnahmenbezogene Erstattungen** (§ 7 Abs. 4 Infra-SVG)
 - ➔ **Es hat somit eine maßnahmenbezogene Beantragung von Mitteln zu erfolgen, keine jahresweise.**
- Berichtspflichten der Kommune nach § 10 zu beachten:
 - 31.01. jeden Jahres: Mitteilung über den Stand der angezeigten Investitionsmaßnahmen
 - 30.06. jeden Jahres: Mitteilung **der im kommenden Jahr und im Finanzplanzeitraum** voraussichtlich jährlich benötigten Mittel
 - ➔ Für Meldung zum 30.06.2026 bedeutet dies, dass die für 2026 – 2029 benötigten Mittel gemeldet werden müssen, ansonsten werden in 2027 keine Mittel an die Hansestadt Stendal ausgezahlt.
- Mittel können für bereits getätigte Auszahlungen sowie für solche, deren Fälligkeit innerhalb von 3 Monaten bevorsteht, abgefordert werden (§ 11 Abs. 1)
- Einreichung einer elektronischen Übersicht über abgeschlossene Maßnahmen bis 31.01. eines jeden Jahres (§ 12 Abs. 1)